

SATZUNG

der Gemeinde Malsch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der GemO für Baden-Württemberg am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Dies gilt auch für die bei der Durchführung öffentlicher Wahlen ehrenamtlich Tätigen (Wahlhelfer).
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	32,50 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendiger Weise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz des § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 **Aufwandsentschädigung**

1. Anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles erhalten die Gemeinderäte und Ortschaftsräte für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- a) bei Gemeinderäten:
 1. als monatlicher Grundbezug in Höhe von 75,00 Euro
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 Euro

- b) bei Ortschaftsräten:
 1. als monatlicher Grundbezug in Höhe von 15,00 Euro
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro

Das Sitzungsgeld der Ortschaftsräte erhalten auch Gemeinderäte, die nur beratend an den Sitzungen des Ortschaftsrates im Sinne von § 69 Abs. 4 Satz 2 GemO teilnehmen.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung, entsprechend der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen.

Diese beträgt seit 01. April 1994:

- | | |
|--|------|
| - Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Völkersbach | 50 % |
| - Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldprechtsweier | 50 % |
| - Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Sulzbach | 50 % |

des einem ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorstehers der entsprechenden Gemeindegrößengruppe zustehenden Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in der Rechtsverordnung nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von je 80,00 Euro je Tag. Nimmt die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung keinen vollen Tag in Anspruch, so erhalten sie eine Entschädigung von 40,00 Euro je Tag.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Ortsvorsteher beträgt je Tag der Stellvertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des zu vertretenden Ortsvorstehers.

4. Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, Ziffer a 1 und a 2 erhalten die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenden Gemeinderatsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro monatlich.
5. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 wird am Halbjahresende, die nach Abs. 2 jeweils am 15. d. M. und die nach Abs. 3 jeweils nach Beendigung der Stellvertretung gezahlt.
6. Im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eine Anspruchsberechtigten werden Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 drei Monate weitergezahlt.
7. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf schriftlichen Antrag, die für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder oder für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich, nachgewiesenen und angemessenen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, ersetzt. Angehörige sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Malsch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.01.1991, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftliche innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 13.06.2018

Gez.

Elmar Himmel,
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken im Malscher Amtsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 2018 gemäß § 1 der Gemeindegatsung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 31.08.1978 öffentlich bekanntgemacht.

Malsch, den 22.06.2018

Gez.

Elmar Himmel
Bürgermeister